



1. VERTRAG – Soweit nicht anders angegeben, unterliegen sämtliche Verkäufe ausdrücklich den vorliegenden Verkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen werden nur anerkannt, wenn Double E Company, LLC (im Folgenden die „Gesellschaft“ genannt) diesen schriftlich zugestimmt hat. Bestimmungen in der Bestellung des Käufers, durch die die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergänzt werden oder die von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen, werden AUSDRÜCKLICH abgelehnt. Ein Verzicht auf die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder die Zustimmung zu anderen Bedingungen ist nicht als unterlassener Widerspruch der Gesellschaft auszulegen.

2. ANGEBOTE UND PREISE – Angebote sind ab dem Tag ihrer Abgabe dreißig (30) Kalendertage gültig. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Gültigkeitsdauer des Angebots auf bis zu neunzig (90) Tage ab dem Tag der Angebotsabgabe zu verlängern. Die in den veröffentlichten Preislisten und in anderen von der Gesellschaft herausgegebenen Veröffentlichungen angegebenen Preise stellen keine bedingungslosen Verkaufsangebote der Gesellschaft dar und können ohne Vorankündigung geändert werden. Die Preise der Gesellschaft für Produkte und Dienstleistungen beinhalten, sofern nicht anders angegeben, keine Pauschale für die Montage und/oder abschließende Anpassung vor Ort. Die Preise unterliegen der Anpassung entsprechend den zum Zeitpunkt des Versands gültigen Preisen. Für Bestellungen mit einem Bestellwert von über USD 25.000 gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: 33 % bei Bestellung, 33 % bei Versand und Restzahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto.

3. STEUERN – Die Preise der Gesellschaft enthalten nicht eine etwaige Umsatz-, Waren- und Dienstleistungs-, Verbrauchs- oder Verbrauchssteuer oder eine ähnliche Steuer; die jeweilige Steuer wird der Rechnung in der von der Gesellschaft zu zahlenden und einzuziehenden Höhe hinzugefügt und ist vom Käufer zu zahlen, sofern der Käufer der Gesellschaft nicht vor dem Versand eine gültige, für die besteuerten Behörden anerkennungsfähige Steuerfreistellungsbescheinigung vorlegt. Falls bei einer späteren Prüfung der Umsatz-, Verbrauchs- oder Verbrauchssteuer oder einer ähnlichen Steuer die Ungültigkeit einer der Gesellschaft vom Käufer vorgelegten Freistellungsbescheinigung festgestellt wird, ohne dass ein Verschulden seitens der Gesellschaft vorliegt, wird die Gesellschaft versuchen, eine gültige Freistellungsbescheinigung, eine notariell beglaubigte Erklärung über die steuerbefreite Nutzung oder sonstige erforderliche Unterlagen vom Käufer zu erlangen.

Legt der Käufer eine gültige Freistellungsbescheinigung, eine notariell beglaubigte Erklärung oder sonstige erforderliche Unterlagen nicht rechtzeitig vor, wird die bis dahin nicht gezahlte Umsatz-, Verbrauchs- oder Verbrauchssteuer dem Käufer in Rechnung gestellt und von diesem gezahlt.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN – Soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, sind Zahlungen in voller Höhe netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Für über den Fälligkeitstermin hinaus offene Zahlungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,5 % pro Monat (oder angefangenen Monat) oder in der maximal gesetzlich zulässigen Höhe berechnet, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist. Falls die Gesellschaft der Auffassung ist, dass eine Fortsetzung, Produktion oder Versendung zu den angegebenen Bedingungen aufgrund der Finanzlage des Käufers oder aus einem anderen Grund nicht gerechtfertigt ist, kann die Gesellschaft eine vollständige Zahlung oder eine Teilzahlung vor Versand verlangen. Vorbehaltlich der in der nachstehenden Ziffer 11 ausdrücklich angegebenen Gewährleistungsrechte, ist jeder Verkauf endgültig und eine Rückgabe ausgeschlossen.

5. LIEFERUNG – Bei den in den Vertragsunterlagen angegebenen Lieferterminen handelt es sich lediglich um ungefähre Angaben, denen der vorangehende Eingang der Zahlungen für alle vorangegangenen Lieferungen sowie der Erhalt aller erforderlichen Informationen betreffend die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen zugrunde liegt. Die Gesellschaft wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die angegebenen Liefertermine einzuhalten, kann für deren Nichteinhaltung jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Das Eigentum am Equipment und die Gefahr des Untergangs gehen mit Übergabe an den Frachtführer am Standort der Gesellschaft auf den Käufer über (FOB Versandort). Im Falle einer vom Käufer verursachten Lieferverzögerung wird die Gesellschaft alle bestellten Artikel auf Gefahr des Käufers lagern und umschlagen und dem Käufer den noch nicht gezahlten Anteil des Vertragspreises zzgl. Lagerung, Versicherung und Bearbeitungsgebühren am bzw. nach dem Tag der Lieferbereitschaft des Equipment in Rechnung stellen. Die Rechnung ist innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum vollständig zu begleichen. Die Gesellschaft hat das Recht, Teillieferungen vorzunehmen und diese in Rechnung zu stellen; der Käufer leistet die Zahlung nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 4.

6. VERSAND UND BEARBEITUNGSGEBÜHR – Die Lieferung erfolgt F.O.B. Versandort. Sofern der Käufer nicht die Versandart Fracht gegen Nachnahme wählt, werden die Versandgebühren zzgl. einer etwaigen Bearbeitungsgebühr der Gesellschaft als gesonderter Posten in der Rechnung ausgewiesen.

7. ÄNDERUNGEN – Der Käufer kann mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft Änderungen an den Spezifikationen für die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen vornehmen. In diesem Fall erfolgt eine angemessene Anpassung des Vertragspreises und der Liefertermine. Die Gesellschaft hat Anspruch auf eine Zahlung zur Erzielung eines angemessenen Gewinns und auf Erstattung der Kosten und Auslagen, die ihr für die infolge der Änderungen nicht mehr erforderlichen Arbeitsleistungen und Materialien entstanden sind sowie für die zur Umsetzung der Änderungen erforderlichen Arbeitsleistungen und Materialien.

8. STORNIERUNG – Noch nicht gelieferte Bestandteile einer Bestellung kann der Käufer nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft stornieren. Bewirkt der Käufer eine Abtretung zugunsten von Gläubigern oder hat die Gesellschaft, gleich aus welchem Grund, Zweifel an der Leistungsbereitschaft oder Leistungsfähigkeit des Käufers, ist die Gesellschaft bedingungslos berechtigt, dieses Geschäft zu stornieren oder eine Vorausleistung der gesamten oder eines Teils der Zahlung gemäß der vorstehenden Ziffer 4 zu verlangen. Im Falle einer Stornierung der Bestellung durch eine der Parteien hat der Käufer der Gesellschaft die Kosten und Auslagen (darin eingeschlossen Konstruktionskosten und sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber ihren Lieferanten und Unterauftragnehmern) in angemessener Höhe zu erstatten, die der Gesellschaft vor Zugang der Stornierungserklärung entstanden sind, zuzüglich Zahlung der üblichen Gewinnmarge der Gesellschaft für ähnliche Arbeit. Die Stornierungsgebühr beträgt mindestens 25 % des Vertragspreises.

9. SICHERUNGSRECHT – Der Käufer verpflichtet sich, Zahlungen für die Produkte und Dienstleistungen gemäß den Zahlungsbedingungen der Gesellschaft zu leisten und gewährt der Gesellschaft hiermit für den Kaufpreis bis zu dessen vollständiger Zahlung ein Sicherungsrecht an den Produkten. Der Käufer unterstützt die Gesellschaft dabei, die erforderlichen Maßnahmen zum Wirksamwerden und zum Schutz des Sicherungsrechtes der Gesellschaft zu ergreifen. Bei Verzug des Käufers stehen der Gesellschaft die gesetzlich bzw. billigsicherrechtlich vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe zu, insbesondere das Recht zur Wiederinbesitznahme der Produkte.

10. VERZUG – Bei Verzug und Einziehung von einem Konto des Käufers oder Wiederinbesitznahme des Equipment verpflichtet sich der Käufer zur Erstattung der Einziehungskosten sowie der Anwalts- und Gerichtskosten, die der Gesellschaft in Zusammenhang damit entstehen.

11. PRODUKTE – Die Gesellschaft gewährleistet für die Dauer von zwölf (12) Monaten ab dem Tag der ersten Versendung an den Originalkäufer, dass alle von ihr hergestellten und von dieser Gewährleistung umfassten Produkte frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind. Für nicht von der Gesellschaft hergestellte Produkte können zum Teil kürzere Gewährleistungszeiträume gelten. Für Verbrauchsmaterialien gilt ein Gewährleistungszeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Tag der ersten Versendung, sofern sie unter den normalen Betriebsbedingungen verwendet werden.

A. GEWÄHRLEISTUNG: DIE GESELLSCHAFT ÜBERNIMMT EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VON IHR HERGESTELLTEN PRODUKTE AUSDRÜCKLICH NUR, SOWEIT EINE GEWÄHRLEISTUNG GEMÄSS DEN VORLIEGENDEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN VORGESEHEN IST. EINE SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNG, INSBESONDERE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, WIRD VON DER GESELLSCHAFT NICHT ÜBERNOMMEN, UND ZWAR WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND. DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSBEHELFE DES KÄUFERS IM FALLE EINER GEWÄHRLEITUNGSVERLETZUNG DER GESELLSCHAFT NACH DEN VORLIEGENDEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN SIND IM FOLGENDEN ANGEGBEN.

B. ALLGEMEINES – Die vorstehenden Gewährleistungen unterliegen ferner den folgenden allgemeinen Bedingungen: 1. Verlangt der Käufer die Erbringung von Leistungen im Rahmen der vorstehenden Gewährleistungen außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten der Gesellschaft, sind sämtliche Sonderzeiten vom Käufer zu zahlen. 2. Diese Gewährleistungen gelten nicht, wenn das Equipment der Gesellschaft Gegenstand eines Unfalls war oder durch den Käufer verändert oder unsachgemäß oder missbräuchlich verwendet wurde, der Käufer die ordnungsgemäße Lagerung nicht sichergestellt hat, im Falle des Betriebes und/oder der Wartung, Montage oder Bedienung durch nicht von der Gesellschaft autorisiertes Personal und bei Hinzufügung oder Zuführung von Equipment, das nicht für die Einbindung in das Produkt der Gesellschaft zugelassen ist. 3. Für Produkte anderer Hersteller, die von der Gesellschaft als solche verkauft werden, übernimmt die Gesellschaft nur insoweit eine Gewährleistung als für diese noch eine Gewährleistung des Originalherstellers besteht.

C. GEWÄHRLEISTUNG FÜR REPARIERTE PRODUKTE – Die Gewährleistung für repariertes Equipment ist zum Zeitpunkt der Reparatur entsprechend der Art der erforderlichen Reparatur zu vermerken; sie gilt jedoch nur für die von der Gesellschaft reparierten oder ausgetauschten Teile. Es gilt keine gesonderte Gewährleistung für repariertes Equipment als Ganzes oder für nicht von der Gesellschaft reparierte oder ausgetauschte Teile. Mit der Behebung von Mängeln in der vorstehenden Weise und für die vorstehende Dauer sind alle Verpflichtungen, die seitens Double E gegenüber dem Käufer in Bezug auf die Waren bestehen, gleich, ob aufgrund eines Vertrages oder aufgrund von Fahrlässigkeit, aufgrund einer verschuldensunabhängigen Haftung aus unerlaubter Handlung oder aus einem sonstigen Grund, erfüllt.

RÜCKSENDUNGEN – Rücksendungen, gleich ob im Rahmen der Gewährleistung oder nicht, werden durch die Ausstellung einer Materialrücksendungsnummer (Return Materials Authorization (RMA)) durch einen autorisierten Double E Vertriebs- oder Service-/Support-Mitarbeiter eingeleitet. Sie kann durch einen Anruf bei Double E in West Bridgewater, MA, USA unter (001) 508-588-8099 angefordert werden. Die RMA-Nummer sollte auf dem Versandetikett und/oder auf der Rechnung eindeutig erkennbar sein und das Paket sollte frachtfrei versendet werden. Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte unter der nachstehenden Nummer an unseren Kundendienst. Produktrücksendungen sowie sämtliche Anfragen sind an die folgende Adresse zu richten:

DOUBLE E CO, LLC.
319 MANLEY STREET
W. BRIDGEWATER, MA 02379 USA
Tel.: (001)508-588-8099

12. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND/ODER STANDARDS – Die Leistung der Vertragsparteien unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ist abhängig von dem Ort der Lieferung des Produktes bzw. der Erbringung der Dienstleistung. Die Gesellschaft ergreift angemessene Maßnahmen, um die Konformität ihrer Produkte mit diversen national und international anerkannten Standards und mit den ihre Produkte möglicherweise betreffenden Vorschriften beizubehalten. Die Gesellschaft erkennt jedoch an, dass ihre Produkte in vielen regulierten Anwendungen Verwendung finden und Standards und Vorschriften zueinander in Widerspruch stehen können. Die Gesellschaft sichert nicht zu, dass ihr Produkt den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Normen oder Standards auf Bundes- oder Landesebene, auf regionaler oder kommunaler Ebene entspricht, außer soweit die Konformität im Rahmen des Vertrages zwischen dem Käufer und der Gesellschaft schriftlich speziell angegeben und vereinbart wurde. Die Preise der Gesellschaft beinhalten nicht die Kosten etwaiger Untersuchungen oder Genehmigungen und Untersuchungsgebühren in diesem Zusammenhang.

13. GEISTIGES EIGENTUM – Durch den Verkauf und die Lieferung der Produkte und/oder Software der Gesellschaft an den Käufer werden auf den Käufer keine Rechte an Patenten, Urheberrechten, Marken, Technologien, Designs, Spezifikationen, Zeichnungen oder an sonstigem geistigen Eigentum, das in das Produkt und/oder in die Software integriert ist, übertragen.

14. HAFTUNGSSAUSCHLUSS – EINE HAFTUNG DER GESELLSCHAFT AUF DEN ERSATZ JEDWEDER ART VON KONKRETEN SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENEN SCHÄDEN ODER STRAFE EINSCHLIESSENDEN SCHADENERSATZ IST IN JEDEM FALL AUSGESCHLOSSEN, GLEICH OB AUS VERTRAGSVERLETZUNG, GEWÄHRLEISTUNG, UNERLAUBTER HANDLUNG (FAHRLÄSSIGKEIT EINGESCHLOSSEN), VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER AUS EINEM SONSTIGEN GRUND. Diese Schäden umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf den entgangenen Gewinn, Umsatzverluste, Nutzungsausfälle bei dem Equipment oder dem damit verbundenen Equipment, die Kosten von Ersatzequipment, Einrichtungen, Ausfallzeiten, gestiegene Baukosten sowie Forderungen der Kunden oder Unterauftragnehmer des Käufers aufgrund derartiger Schäden. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle einer Übertragung, Abtretung oder Vermietung des gemäß den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verkauften Equipment den der Gesellschaft nach dieser Ziffer eingeräumten Schutz für die Gesellschaft sicherzustellen.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG - Die Gesellschaft haftet nicht für Verluste, Ansprüche, Kosten oder Schäden, die durch ein fahrlässiges oder sonstiges Handeln oder Unterlassen des Käufers oder Dritter verursacht oder begünstigt werden oder aufgrund eines solchen Handelns oder Unterlassens entstehen. Die Haftung der Gesellschaft, gleich aus welchem Grund, ist in jedem Fall auf den Preis des Anspruch begründenden Artikels beschränkt, gleich ob aus Vertrag, Gewährleistung, Freistellungsverpflichtung oder unerlaubter Handlung (Fahrlässigkeit eingeschlossen). Etwaige Klagen aufgrund dieser Bestimmung sind innerhalb eines (1) Jahres ab dem Tag der Entstehung des Klagegrundes einzuleiten.

16. KEINE HAFTUNG FÜR KOSTENLOSE AUSKUNFTE ODER UNTERSTÜTZUNG – Falls die Gesellschaft den Käufer in Bezug auf die gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen gelieferten bzw. erbrachten Teile, Produkte oder Dienstleistungen oder in Bezug auf ein System oder Equipment, in das die Teile, Produkte oder Dienstleistungen integriert werden können, unterstützt oder berät und diese Unterstützung oder Beratung nach den vorliegenden Bedingungen nicht erforderlich ist, ist eine Haftung der Gesellschaft für diese Unterstützung oder Beratung ausgeschlossen, gleich ob aus Vertrag, Gewährleistung, unerlaubter Handlung (Fahrlässigkeit eingeschlossen) oder aus einem sonstigen Grund.

17. AUSLEGUNG – Sollte eine Bestimmung des Vertrages gegen geltendes Recht verstoßen oder nach geltendem Recht unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt; der Vertrag ist vielmehr so auszulegen, als wäre die betreffende Bestimmung darin nicht enthalten gewesen.

18. VERTRAULICHE INFORMATIONEN; EIGENTUM AN DOKUMENTEN UND MATERIALIEN. – Der Käufer wird die in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag von der Gesellschaft erlangten Informationen vertraulich behandeln und nicht an Personen weitergeben, die von der Gesellschaft nicht schriftlich für den Erhalt dieser Informationen autorisiert wurden. Die Gesellschaft und der Käufer werden diese Informationen nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Kaufvertrag erforderlich ist. Nach Beendigung des Kaufvertrages werden sämtliche dieser Informationen an die Gesellschaft zurückgegeben oder nach Wahl der Gesellschaft vom Käufer vernichtet. Die Gesellschaft und der Käufer werden, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, jeweils gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die Presse sowie öffentliche Stellen eingeschlossen, keine Erklärungen abgeben und an diese keine Informationen herausgeben, die den Kaufvertrag betreffen, sofern sie hierzu jeweils nicht die schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei eingeholt haben.

19. INTERNATIONALE VERKÄUFE – Der Käufer garantiert, dass er die nach den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verkauften Waren nicht in ein Land liefern lassen wird oder zur Lieferung in ein Land weiterverkaufen lassen wird, in das Warenlieferungen gemäß den US-amerikanischen Ausfuhrvorschriften verboten sind.

20. ANWENDBARES RECHT und GERICHTSSTAND - Der vorliegende Vertrag und seine Auslegung unterliegen den vom Commonwealth of Massachusetts, USA, verabschiedeten Bestimmungen des Uniform Commercial Code of the United States of America. Klagen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vor dem am Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht zu erheben. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, den Käufer vor dem an seinem Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.